OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-702467/9/BP/NIF**

Datum: **Linz, 19. Juni 2023**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der L D, vertreten durch die Rechtsanwälte x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. April 2023, GZ: VStV/922302213282/2022, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Mai 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

**I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als betreffend die Anstandsverletzung die verhängte Geldstrafe auf 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 66 Stunden, betreffend das aggressive Verhalten die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das Straferkenntnis bestätigt.**

**II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. April 2023, GZ: VStV/922302213282/2022, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 21 Stunden) gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) und mit Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) gemäß § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verhängt.

Die belangte Behörde führte dazu spruchgemäß aus:
„1. Datum/Zeit: 29.10.2022, 06:00 Uhr
Ort: x

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die Beamten mehrmals mit „Du" ansprachen, sie als „Vollidioten" beschimpften, und lautstark schreien Ihren Unmut äußerten und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

2. Datum/Zeit: 29.10.2022, 06:30 Uhr
Ort: x

Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben lautstark herum geschrien, wild mit den Händen gestikuliert, und sich renitent gegenüber den Beamten verhalten."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass das Straferkenntnis sich auf den Angaben der Anzeige und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere die Angaben der Bf und die des Zeugen, gründen würde. Die Zeugin habe angegeben, dass sie gemeinsam mit einem Kollegen zum Einsatzort gerufen worden sei, da eine Streiterei in der M vorliegen würde. Als die Polizistin dort hingekommen sei, habe sie Herrn A im Rollstuhl wahrgenommen. Er habe die Polizei verständigt. Die Polizisten hätten mit ihm über den Vorfall gesprochen. Er habe erzählt, dass ihm die Bf mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen habe und dabei seine Brille beschädigt worden sei. Die Bf sei in der Nähe anwesend gewesen und hätten die Polizisten dann auch mit ihr gesprochen. Die Bf habe den Ausweis nicht herausgegeben. Passanten (ca 10 – 15 Personen) seien anwesend gewesen. Alle seien stark alkoholisiert gewesen, auch die Bf sei stark alkoholisiert gewesen. Die Bf habe laut geschrien, die Polizeibeamten als Vollidioten beschimpft und gemeint, dass die Polizisten nicht wissen würden, wie sie ihren Job machen. Außerdem habe die Bf die Polizisten mit „Du" angesprochen. Da die Amtshandlung vor Ort keinen Sinn gemacht habe,

hätten die Polizisten auf die PI gewechselt. Die Bf habe geschrien und gemeint, es interessiere sie nicht mitzufahren. Die Bf sei schließlich mitgefahren, habe jedoch die ganze Autofahrt geschimpft und gemeint, dass es sie nicht interessiere. Auch beim Aussteigen habe sich die Bf gewehrt und habe die Polizistin schlagen wollen bzw habe sie mit den Händen in Richtung der Polizisten gefuchtelt. Die Bf sei bei der Einvernahme auf der PI die ganze Zeit gestanden, habe sich nicht hinsetzen wollen, obwohl sie mehrmals dazu aufgefordert worden sei. Sie habe mit den Händen wild gestikuliert und auf den erhöhten Tisch geschlagen. Die Bf sei dabei sehr aggressiv gewesen. Sie habe auch wild geschrien und gemeint, dass sie wünsche, dass die Kinder der Beamtin einmal vergewaltigt werden würden. Sie habe auch an der Einvernahme nicht mitwirken wollen und keine Aussage gemacht. Eine Einvernahme sei schließlich eine Woche später durchgeführt worden, nachdem sich die Bf gemeldet habe und nun doch eine Aussage zur Sachbeschädigung machen habe wollen. Sie habe sich dann für ihr Verhalten entschuldigt und habe auch zugegeben, alkoholisiert gewesen zu sein. Dabei habe sie auch zugegeben, dass sie sehr aufgebracht gewesen sei.
Die belangte Behörde führt weiters aus, dass der Zeugin großer Glaube geschenkt werde. Sie habe sich an die Amtshandlung sehr gut erinnern können und dies genau geschildert. Sie sei zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Als Beschuldigte könne man sich in jede Richtung äußern. Anzumerken sei auch, dass die Bf selbst angegeben habe, dass sie alkoholisiert gewesen sei und sich nicht an aller erinnern könne. Auch eine gewisse Alkoholisierung könne nicht zu Gunsten der Bf gewertet werden, da auch im alkoholisierten Zustand keine derartigen Verhaltensweisen an den Tag gelegt werden dürften.
Die Bf habe lautstark geschrien und ihren Unmut geäußert. Dabei habe sie die Polizeibeamten als „Vollidioten" beschimpft und mit „Du" angesprochen und dadurch ein Verhalten gesetzt, das eindeutig einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bilde.
Die Bf habe mit den Polizeibeamten lautstark geschrien und wild mit den Händen gestikuliert und sich gegenüber den Beamten renitent verhalten. Nachdem das Schreien mit einem Aufsichtsorgan – unabhängig von einer möglichen Gestik – nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes bereits ausreiche, habe die Bf den Tatbestand erfüllt. Unabhängig davon, dass die Bf vermeint, sich nicht aggressiv verhalten zu haben. Es habe keinerlei Anlass bestanden, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser von einem Organ der Straßenaufsicht einwandfrei festgestellt werden konnte. Die in der Sache von der Bf gemachten Einwendungen hätten den Vorwurf der der Bf angelasteten Verwaltungsübertretung nicht entkräften können. Zudem sei bei der Einvernahme der Polizeibeamten zu bedenken, dass diese aufgrund ihres Diensteides und ihrer verfahrensrechtlichen Stellung der Wahrheitspflicht unterliegen würden und der Polizeibeamte bei wahrheitswidrigen Angaben mit straf- und dienstrechtlichen Sanktionen zu rechnen hätte. Schließlich könne auch nicht angenommen werden, dass die Polizeiorgane Vorgänge zur Anzeige bringen würden, die gänzlich nicht den Tatsachen entsprechen. Die Bf hingegen könne sich

aufgrund ihrer verfahrensrechtlichen Position nach Opportunität verantworten ohne deshalb Rechtsnachteile befürchten zu müssen. Zudem stelle sich die Frage, weshalb der Polizeibeamte die Bf wahrheitswidrig belasten solle. Seine Aufgabe sei es ja, wahrgenommene Übertretungen anzuzeigen.
Besondere Milderungs- oder Erschwernisgründe würden nicht vorliegen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf die im Spruch ersichtlichen Vorwürfe bestreite. Weder habe die Bf die Polizeibeamten als „Vollidioten" beschimpft, noch diese mit „Du" angesprochen. Der von der Bf im Zuge der Amtshandlung verwendete Ausdruck „Vollidiot" habe Herrn A gegolten, mit welchem sich die Bf kurz zuvor in Streit befunden hätte. Zudem habe die Bf eine Passantin, die sich unpassend eingemischt hätte, mit „Du" angesprochen. Auch der zweite Vorwurf, wonach sich die Bf trotz vorangegangener Abmahnung aggressiv gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht verhalten habe, sei unrichtig. Weder habe die Bf mit den Händen wild gestikuliert noch habe sie herumgeschrien. Zutreffend sei, dass die Bf aufgebracht und aufgewühlt gewesen sei, zumal sie zuvor – ohne nähere Erklärung – zur sofortigen Vernehmung auf die PI verbracht worden sei. Die Bf stelle ausdrücklich in Abrede, dass sie zudem abgemahnt worden sei.
Die von der belangten Behörde ins Treffen geführte Begründung überzeuge nicht. Im Wesentlichen stütze sich die belangte Behörde auf die Angaben der einvernommenen Polizistin, ohne die auffallenden Diskrepanzen zwischen den Angaben in der Anzeige und den Angaben bei der Behörde näher zu hinterfragen. Darüber hinaus könne es auch nicht angehen, dass nur auf Grund der Tatsache, dass dem Bf grundsätzlich weniger Glauben geschenkt werde als der Polizeibeamtin. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Aussageverhalten der Polizistin doch einigermaßen ungewöhnlich sei. Vor Augen zu führen sei, dass die Polizistin nunmehr erstmals angebliche Verhaltensweisen der Bf ins Treffen führe, die jedenfalls im Zuge der Anzeigeerstattung erwähnenswert gewesen wären. Insbesondere sei darauf zu verweisen, dass die Polizistin nunmehr erstmals angebe, die Bf habe sich beim Aussteigen gewehrt und habe die Polizistin schlagen wollen bzw mit den Händen in Richtung der Polizistin gefuchtelt. Dass darüber hinaus die Zeugin nicht einmal klar angeben könne, ob „geschlagen" oder „gefuchtelt" worden sei, sei für eine Polizistin doch einigermaßen ungewöhnlich. Was allerdings insbesondere im Hinblick auf die (bestrittene) Abmahnung bemerkenswert sei, dass die Polizistin weder in der Anzeige noch im Zuge ihrer Vernehmung als Zeugin angebe, dass sie die Bf abgemahnt hätte. Die Zeugin habe nur ausgeführt, dass die Bf sich nicht hinsetzen haben wollen, obwohl sie mehrmals dazu aufgefordert worden sei. Es sei mit keinem Wort erwähnt worden, dass die Bf abgemahnt worden sei oder sie aufgefordert worden sei, sich zu beruhigen, sondern solle lediglich eine Aufforderung dahingehend erfolgt sein, dass sich die Bf hinsetzen möge. Das bloße Stehenbleiben sei jedenfalls nicht als aggressive Handlung anzusehen und sei somit die diesbezügliche Aufforderung ohne Relevanz für den gegenständlichen

Vorwurf. Darüber hinaus habe die Bf der Polizistin auch ihren Ausweis ausgehändigt. Zusammenfassend sei daher festzuhalten, dass die Erinnerungen der Polizistin eher fragwürdig seien, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Polizistin zu keiner konkreten Sachverhaltsschilderung in der Lage sei einerseits und andererseits sich wesentliche (angebliche) Verhaltensweisen der Bf nicht in der Anzeige finden würden. Der sinngemäße Hinweis der Behörde, wonach eine Anzeige nicht alle Details enthalte, möge richtig sein, allerdings handle es sich dabei nicht um ein Detail, sondern um wesentliche Umstände. Die in Spruchpunkt 1 angeführten Verhaltensweisen, wonach die Bf die Beamten mit „Du" angesprochen hätte, sei keinesfalls geeignet, den öffentlichen Anstand zu verletzen. Die bloße Anrede mit „Du" möge nicht besonders höflich sein, jedoch handle es sich dabei nicht um einen groben Anstandsverstoß. Der in Spruchpunkt 2 angeführte Vorwurf, wonach die Bf sich „renitent" gegenüber den Beamten verhalten hätte, sei derart unbestimmt, dass nicht klar sei, in welcher Weise sich die Bf gegenüber den Beamten verhalten hätte. Darüber hinaus sei die Bedeutung des Wortes „renitent" keinesfalls geeignet, den Tatbestand des aggressiven Verhaltens gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht zu verwirklichen.
Überdies seien die von der Behörde ausgemittelten Strafen bei Weitem überhöht. Die Bf sei unbescholten und bringe ein geringes Einkommen ins Verdienen. Angesichts der jeweils zu berücksichtigenden Strafrahmen sei die Strafe mit Blick auf den jeweiligen Störwert der Verwaltungsübertretungen weder schuld- noch tatangemessen. Diesbezüglich wäre im Falle der Bestätigung des Straferkenntnisses mit einer bei Weitem geringeren Strafe das Auslangen zu finden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 26. April 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Mai 2023.

I.4. Mit Schreiben vom 12. Juni 2023 stellte die Bf einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 29. Oktober 2023, kurz vor 6.00 Uhr früh, kam es zwischen der Bf und einem ehemaligen Arbeitskollegen, Herrn A, in der Diskothek „M" in x, zu einem Streit. Im Rahmen dieses Streits schubste und schlug die Bf Herrn A, weil dieser ihr zuvor auf das Gesäß gegriffen hatte, weshalb die Brille von Herrn A zu Bruch ging. Herr A rief aufgrund der Sachbeschädigung die Polizei, weshalb sich kurz vor 6.00 Früh zwei Polizeibeamte der PI Neue Heimat vor dem Nachtlokal einfanden.

Im Rahmen der Amtshandlung vor der Diskothek zeigte sich die Bf, die stark alkoholisiert war, gegenüber den Polizeibeamten wenig kooperativ, schrie herum, bezeichnete die Bf die anwesenden Polizeibeamten als „Vollidioten" und duzte die Polizeibeamten.

Da sich vor dem Nachtlokal zahlreiche betrunkene Passanten befanden und die Bf sich nicht beruhigte, entschieden sich die Polizeibeamten dazu, die Amtshandlung auf die PI fortzuführen.

Die Bf weigerte sich anfänglich, die Polizeibeamten auf die PI zu begleiten, stieg sodann aber widerwillig in das Fahrzeug der Polizeibeamten ein. Auf der PI weigerte sich die Bf trotz mehrfacher Aufforderung, sich hinzusetzen, sondern stand während der gesamten Einvernahme vor einem erhöhten Tisch in der PI. Sie schrie laut herum, schlug auf den vor ihr befindlichen Tisch und gestikulierte dabei wild. Die Bf weigerte sich in weiterer Folge, an der Einvernahme mitzuwirken.

Die Einvernahme der Bf wurde eine Woche später durchgeführt. Die Bf entschuldigte sich dabei für ihr bisheriges Verhalten und meinte, dass sie sich an vieles nicht mehr erinnern könne.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und den Ausführungen der Bf und der einvernommenen Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergab sich ein sehr klares Bild der beiden Situationen. Es gab dabei grundsätzlich ähnliche Schilderungen der Bf und der Beamten, wobei es aus der Gesamtsituation heraus nicht der Lebenswahrscheinlichkeit entsprochen haben würde, anzunehmen, dass sich die Beschimpfungen und das Duzen lediglich auf Umstehende bzw den mutmaßlichen Grabscher und nicht auch auf die Beamten bezogen hätten. Gerade in dem Umstand, dass die Schilderungen der beiden Zeugen betreffend die Körperhaltung der Bf in dieser Situation auseinandergehen, zeigte eine nicht abgesprochene Darstellung. Das Duzen und die Bezeichnung als Vollidiot, mit dem Hintergrund, dass die Bf mit der durchgeführten Amtshandlung, als deren Opfer sie sich sah, nicht zufrieden war, sind als realistisch anzunehmen.

Betreffend das aggressive Verhalten auf der PI ähnelten sich die Darstellungen sowohl der Bf als auch der Beamten durchaus. Es ist davon auszugehen, dass die Bf aufgrund ihres Unmutes darüber, nicht als Opfer, sondern als Täterin behandelt zu werden, ihrem expressiven Wesen Ausdruck verlieh, sowohl in der Lautstärke als auch in der Gestik. Es darf hier noch angemerkt werden, dass die Aussage der Bf, sie habe die Beamtin darauf aufmerksam machen wollen, was sie tun würde,

wenn ihre Kinder vergewaltigt würden, durchaus glaubhaft vermittelt wurde. Es dürfte hier wahrscheinlich zu einem sprachlichen Missverständnis gekommen sein. Das erregte, mit der Hand auf den Tisch Schlagen und die lautstarke Verweigerung, an der Vernehmung mitzuwirken, deuten jedenfalls auf ein in Sprache und Gestik überzogenes Verhalten der Bf hin.

Die Schilderung, dass die Bf aufgefordert worden wäre, ihr Verhalten einzustellen, sich zu beruhigen und an der Vernehmung mitzuwirken, wurde seitens der einvernommenen Polizeibeamten glaubhaft vermittelt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu Spruchpunkt 1:

III.1.1. Gemäß § 1 Abs 1 Oö Polizeistrafgesetz 1979 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl Nr 55/2018 begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß § 1 Abs 2 Oö Polizeistrafgesetz 1979 ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö Polizeistrafgesetz 1979 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl Nr 55/2018 sind Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

III.1.2. Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den Anstand verletzt und nicht durch eine andere Verwaltungsstrafnorm oder durch einen gerichtlichen Straftatbestand sanktioniert wird. Nach § 1 Abs 2 Oö PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes wird durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab

anzulegen (vgl VwSlg 11.077 A /1983; 13.342 A /1990; VwGH 4. September 1995, 94/10/0166).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung VfSlg 10.700/1985 ausgeführt, dass, "ob der Anstand verletzt wird oder nicht, … auch bei einer öffentlichen Äußerung nicht bloß nach ihrem Wortlaut beurteilt werden [kann]. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, mit welchen Äußerungen die in Betracht kommenden Zuhörer den Umständen nach zu rechnen haben. Auch hier gilt, was für den gesamten Bereich des öffentlichen Anstandes charakteristisch ist: dass nämlich die Erfordernisse in jeder Situation andere sind; was in der einen anstößig ist, kann in der anderen ganz natürlich sein. Wer eine – wenn auch öffentliche – Theateraufführung besucht, muss weithin eine Sprache in Kauf nehmen, die er im täglichen Leben grob anstößig finden würde. Andererseits gibt es Gelegenheiten und Anlässe in der Öffentlichkeit, bei denen Formulierungen, die sonst kaum auffallen, als so schwerer Verstoß gegen die Schicklichkeit erscheinen, dass sie auch in einer demokratischen Gesellschaft nicht hingenommen werden müssen. Die berechtigten Erwartungen sind dort und da ganz verschieden. Die Öffentlichkeit ist ferner keine einheitliche Größe. Was tragbar ist, wechselt auch nach der Art des Publikums." Dieser Auffassung hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 2005, 2003/09/0074, angeschlossen.

III.1.3. Im vorliegenden Fall ist wohl allgemein anerkannt, dass die Grenze des guten Anstandes bei weitem überschritten wird, wenn Polizeibeamte als „Vollidioten" bezeichnet werden und im Rahmen einer Amtshandlung geduzt werden, gleich, ob man mit dem Vorgehen von diesen Polizeibeamten im Rahmen einer Amtshandlung einverstanden ist oder nicht. Ein derartiges Verhalten ist fraglos als den guten Sitten widerstreitend zu qualifizieren und stellt jedenfalls ein tatbildliches Verhalten im Sinne der Strafnorm dar.

Angesichts des Umstandes, dass die verfahrensgegenständliche Amtshandlung, im Zuge derer die Bf das oben beschriebene Verhalten gesetzt hat, vor einem Nachtlokal mit zahlreichen vor dem Lokal befindlichen Passanten stattgefunden hat, ist davon auszugehen, dass auch das Tatbestandselement der „Öffentlichkeit" jedenfalls als erfüllt anzusehen ist, da der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge bereits die sogenannte "Sukzessivöffentlichkeit" genügt, d.h. die "Öffentlichkeit" bei einer Anstandsverletzung ist zu bejahen, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (siehe VwGH 18. Juni 1984, 84/10/0023).

Folglich ist davon auszugehen, dass der vom Gesetz pönalisierte Erfolg auch tatsächlich eintrat. Der objektive Tatbestand ist sohin erfüllt.

Nun ist festzuhalten, dass die Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass ihr Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Sie hätte erkennen müssen, dass durch ihr Verhalten der Anstand verletzt wurde. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier sicher anders verhalten. Angesichts des Umstandes, dass sich die Bf aufgrund der Amtshandlung und des zuvor stattgefundenen Streits in aufgebrachter Gemütslage befand, ist nicht von Vorsatz, sondern von Fahrlässigkeit auszugehen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.2. Zu Spruchpunkt 2:

III.2.1. Gemäß § 82 Abs 1 SPG, BGBl 566/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 61/2016, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

III.2.2. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs 1 SPG ist ein - trotz Abmahnung fortgesetztes - aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

III.2.3. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnahmen, zumal sie aufgrund des vorangegangenen Streits zwischen der Bf und einem ehemaligen Arbeitskollegen und der daraus resultierenden Sachbeschädigung zum verfahrensgegenständlichen Nachtlokal gerufen wurden.

III.2.4. Weiters erfordert § 82 Abs 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

„Aggressiv" bedeutet so viel wie „angreifend" oder „angriffslustig". „Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik

oder durch beides zusammen als „aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei „Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein „sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das „Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH 20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], Fn 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich „aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner „besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten. Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die „Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

III.2.5. Wie im Sachverhalt und der Beweiswürdigung dargelegt, war – auch nach den stattgefundenen Abmahnungen seitens der Beamten – sowohl in der Lautstärke als auch in der entsprechenden Gestik eine über ein gebotenes Maß hinausgehende Aggressivität bei der Bf gegeben, weshalb vom Vorliegen der objektiven Tatseite auszugehen ist.

III.2.6. § 82 Abs 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

III.2.7. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist festzustellen, dass der Bf der Nachweis, sie habe sich nicht schuldhaft verhalten, nicht gelungen ist. Eine objektiv redliche Dritte würde trotz Erregung und Alkoholisierung ihr Verhalten gegenüber Polizeibeamten mäßigen. Es ist somit auch hier vom Vorliegen der subjektiven Tatseite in Form fahrlässigen Verhaltens auszugehen.

III.3. Zur Strafbemessung:

III.3.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3.2. Betreffend die Strafhöhe ist festzustellen, dass die belangte Behörde in beiden Fällen von keinen Milderungs- bzw Erschwerungsgründen ausging und dabei nicht wertete, dass die Bf bislang verwaltungsstrafrechtlich unbescholten war. Auch im Hinblick darauf, dass das aggressive Verhalten nicht als überdurchschnittlich qualifiziert werden muss, war sowohl die Geldstrafe betreffend die Anstandsverletzung als auch die Geldstrafe betreffend das aggressive Verhalten angemessen herabzusetzen und die Ersatzfreiheitsstrafen bzw im Fall des aggressiven Verhaltens der Kostenbeitrag vor der belangten Behörde anzupassen.

Der Bf war im Hinblick auf § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree